

Umbaupläne Grosshesseloher Wehr dem Stadtrat vorlegen

Antrag Nr. 14-20 / A 00587 von Herrn StR Manuel Pretzl,
Herrn StR Tobias Ruff vom 23.12.2014

2 Anlagen

Beschluss des Umweltausschusses vom 14.04.2015 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag des Referenten	1
1. Entscheidungsgrundlagen	2
2. Genehmigungsfähigkeit der vorgestellten Vorzugsvariante	3
2.1 Bedeutung und Notwendigkeit der Wehranlage Großhesselohe	3
2.2 Die Habitatstrukturen im Bereich des Wehrkolks	3
2.3 Lebensraumstrukturen	4
3. Abschließende Würdigung	5
II. Antrag des Referenten	6
III. Beschluss	6

I. Vortrag des Referenten

Mit der Vereinbarung vom 06.03.2008 über die ökologische Verbesserung der Isar und die Abgabe von Isarwasser am Wehr Großhesselohe in das Flussbett der Isar sowie über die Erhöhung der Wassermenge im Werkkanal haben sich die Stadtwerke München GmbH und die Landeshauptstadt München auf eine Mindestwasserabgabe an die freie Isar an der Wehranlage Großhesselohe von 12 m³/s im Jahresmittel geeinigt. Im Vertrag vom 04.12.2006 zwischen der Firma E.ON Wasserkraft GmbH und dem Freistaat Bayern wurde die Grundlage geschaffen, um die genannte Mindestwassermenge zwischen der Wehranlage Baierbrunn und der Wehranlage Großhesselohe auf ein Jahresmittel von 12 m³/s zu erhöhen. Damit kommen am Wehr Großhesselohe in der freien Isar die nun vereinbarten 12 m³/s im Jahresmittel an.

Die Wehranlage besteht aus einem festem Wehr, das in der Unterhaltungslast der Landeshauptstadt München liegt und einem beweglichen Wehr, dessen Eigentümer die SWM München GmbH ist.

Mit der bestehenden (beweglichen) Wehranlage Großhesselohe ist eine zusätzliche Regulierung der Abflussmenge des Wassers zwischen der Isar und dem Werkkanal möglich. Die Wasserführung im Werkkanal lässt sich somit unabhängig von anderen Anlagen einstellen bzw. sicherstellen.

Die SWM Services GmbH, als Eigentümerin der Anlage, hat, nach Feststellung eines erheblichen Sanierungsbedarfs, im Juni 2014 die Sanierung des beweglichen Wehres beantragt. Zusammen mit der Sanierung ist gleichzeitig die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Isar vorgesehen. Das Referat für Gesundheit und Umwelt führt das wasserrechtliche Verfahren mit dem Ziel einer Plangenehmigung durch.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München wurde daher bereits mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01739 in der Sitzung des Umweltausschusses vom 02.12.2014 in Form einer Bekanntgabe über die von der SWM geplante Erneuerung und Instandsetzung der Wehranlage Großhesselohe informiert. In der Sitzung hat das Referat für Gesundheit und Umwelt die aus seiner Sicht als zuständige Wasserrechtsbehörde funktions- und genehmigungsfähige und von der SWM aus mehreren Alternativen auserwählte Vorzugsvariante vorgestellt. Weiterhin wurde in dieser Sitzung dem Stadtrat die Form und der Stand des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens berichtet.

Im vorliegenden Verfahren geht es somit zusammenfassend ausschließlich um die Sanierung des beweglichen Teils des Wehres mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit.

Nunmehr beantragen Herr Stadtrat Manuel Pretzl und Herr Stadtrat Tobias Ruff mit anliegendem Antrag vom 23.12.2014 (Anlage 1) mögliche Umbau- und Sanierungsvarianten des Großhesseloher Wehres dem Stadtrat darzustellen und zur Entscheidung vorzulegen. Laut Antrag soll u. a. die Variante eines kompletten Rückbaus des Wehres geprüft werden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat hierzu die SWM um Stellungnahme gebeten. Die SWM hat die beiliegende Stellungnahme vom 02.02.2015 (Anlage 2) abgegeben, auf die nachfolgend eingegangen wird. Aus der Sicht des Referates für Gesundheit und Umwelt ist Folgendes auszuführen:

1. Entscheidungsgrundlagen

Das Referat für Gesundheit und Umwelt ist als Kreisverwaltungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für den Vollzug der Wassergesetze sachlich und wie schon berichtet örtlich zuständig – Untere Wasserrechtsbehörde.

Diese staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis gehören zum Geschäft der laufenden Verwaltung, für deren Erledigung der Oberbürgermeister zuständig ist. Eine Entscheidung im angesprochenen wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren gehört daher nicht zum Aufgabenbereich des Stadtrates.

Unbeschadet dieser Feststellung kann die Landeshauptstadt München aber bekanntlich Einfluss in die Entscheidung der SWM GmbH über die entsprechenden Gremien nehmen.

2. Genehmigungsfähigkeit der vorgestellten Vorzugsvariante

Für das Referat für Gesundheit und Umwelt als Untere Wasserrechtsbehörde hat die Prüfung der Varianten im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt München Folgendes ergeben:

2.1 Bedeutung und Notwendigkeit der Wehranlage Großhesselohe

Die von der SWM dargelegten Kosten eines kompletten Rückbaus erscheinen im Vergleich zu den geplanten Kosten einer Sanierung der Wehranlage als nicht verhältnismäßig. Zum einen verläuft, wie auch in der zuvor genannten Bekanntgabe vom 02.12.2014 dem Stadtrat mitgeteilt, eine Haupttrinkwasserleitung der SWM zur Trinkwasserversorgung in München im Inneren des Festen Wehrs. Die bei einem kompletten Rückbau der Wehranlage notwendige Verlegung der Trinkwasserleitung allein würde nach Berechnung der SWM 0,8 Mio. Euro kosten. Die Leitung dient der Versorgung des Stadtgebiets München mit Trinkwasser aus dem Mangfalltal. Eine Verlegung dieser zwar alten aber funktionsfähigen Leitung ist neben einem hohen finanziellen und technischen Aufwand auch mit einem nicht unerheblichen Eingriff in ein von der Europäischen Union gemäß der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie besonders geschütztes FFH-Gebiet verbunden. Nicht nur die Untere Naturschutzbehörde, auch die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern) kommen zu dem Ergebnis, dass der vollständige Rückbau der Wehranlage mit den damit verbundenen umfangreichen Bauarbeiten ein massiver Eingriff in die Natur ist, der enorme Auswirkungen auf das betroffene FFH-Gebiet zur Folge haben kann. Weitere negative Auswirkungen auf den gesamten naheliegenden Lebensraum sind zudem wegen der absehbaren Änderung des Grundwasserstands ebenso nicht auszuschließen.

2.2 Die Habitatstrukturen im Bereich des Wehrkolks

Grundsätzlich ist die Entstehung von Kolken zu begrüßen, deren Erhalt eine große Bedeutung zukommt, da sie vorwiegend als Laichplätze für Fische dienen können. Ein Kolk ist eine große Übertiefe (sogenannte Auskolkung) im Unterwasser.

Laut vorliegender Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. befindet sich seit Bestand der Wehranlage unterhalb der Wehranlage ein langgezogener Kolk mit bis zu 5 m Wassertiefe. Diese künstlich entstandene Übertiefe im Gewässerbett unterhalb der Wehranlage Großhesselohe, die über Jahrzehnte aus Strömungsvorgängen am Grund der Isar entstanden ist, stellt vor allem für adulte Exemplare der Fischfauna, insbesondere dem Huchen, einen wichtigen Standplatz dar, welcher grundsätzlich zu erhalten ist. Ebenso ist es möglich, dass der Wehrkolk als Laichplatz für den Huchen dienen kann. Bei dem beantragten Sanierungsvorhaben sind direkte Auswirkungen auf den bestehenden Wehrkolk nicht völlig auszuschließen. Um entsprechende Eingriffe so gering wie möglich zu halten, wird das Referat für Gesundheit und Umwelt geeignete Auflagen in die Plangenehmigung aufnehmen, auch wenn ein entsprechender belastbarer Nachweis, dass der bestehende Wehrkolk ein funktionierendes Laichhabitat darstellt, nicht mit letzter Sicherheit erbracht werden konnte. Auch wenn die Bedeutung des Kolks unterschiedlich bewertet wird, so können sich nach der Sanierung der Anlage im Unterwasser neue Laichhabitatstrukturen ausbilden. Um die Entwicklung solcher Strukturen zu fördern bzw. bestehende optimale Zustände zu erhalten, ist derzeit vorgesehen, im Bescheid geeignete Anforderungen an die SWM zu stellen. Diese Aussage wurde durch das von der SWM vorgelegte Fachgutachten bestätigt und die Fischereifachberatung des Bezirks Oberbayern sowie die Unteren Naturschutzbehörden der Landeshauptstadt München und des Landratsamtes München haben sich dieser Beurteilung angeschlossen.

2.3 Lebensraumstrukturen

Im Bereich des Vorhabens sind Lebensraumstrukturen vorhanden. Der temporäre und lokale Eingriff bewirkt keine relevanten und nachhaltigen Beeinträchtigungen und Störungen der an das Baufeld angrenzenden oder im Bereich der Baumaßnahme vorhandenen Lebensraumstrukturen. Die Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Gegenwärtig ist eine ökologische Durchgängigkeit für gewässerlebende Organismen deutlich im Bereich des beweglichen und des festen Wehrs nicht gegeben. Die vorhandene Fischtreppe ist nicht funktionsfähig. Mit der geplanten Fischwanderhilfe in der vorgesehenen Form wird der Lebensraum für gewässerlebende Organismen deutlich verbessert. Die nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie geforderte Durchgängigkeit für Gewässerorganismen wird durch den Eingriff wieder hergestellt. Die Gewässerorganismen umfassen neben Kleinstlebewesen, wie dem Makrozoobenthos oder Wasserinsekten vor allem Fische. Mit der geplanten Anordnung des Dotationsgerinnes und der damit regulierbaren Mindestwassermenge wird den Fischen eine Möglichkeit der Durchwanderbarkeit gegeben.

Die während der Baudurchführung gegebene Gefahr einer Verletzung oder Tötung

von Zauneidechsen und Schlingnatter ist nach den Antragsunterlagen und nach Prüfung durch die Unteren Naturschutzbehörden der Landeshauptstadt München und des Landratsamtes München auf ein für die Art verträgliches Minimum reduziert.

Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Daher war im Einvernehmen mit den Fachbehörden auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz nicht erforderlich. Insgesamt ist bei dem Vorhaben mit positiven Auswirkungen zu rechnen. Die Maßnahme trägt aus wasserrechtlicher Sicht zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Isar bei.

3. Abschließende Würdigung

Nach Würdigung der im wasserrechtlichen Verfahren vorliegenden Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes München, der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes München und der Landeshauptstadt München sowie des Bezirkes Oberbayern, Fachberatung für Fischerei, ist festzustellen, dass das von der SWM geplante Vorhaben genehmigungsfähig ist. Eine alternative Planung – wie im beigefügten Stadtratsantrag angesprochen – kann vom Referat für Gesundheit und Umwelt nicht gefordert werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Wasserwirtschaftsamt München und dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, die SWM GmbH, der BA 19 sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag des Referenten wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens der SWM in der beantragten Form zur Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 00587 kann ausweislich des Vortrags des Referenten unter I. nicht entsprochen werden.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00587 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister

Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).